

NIEDERSCHRIFT

über die gemeinsame öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Verkehr (13. Sitzung) sowie des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Kultur (12. Sitzung) am Dienstag, dem 29. Mai 2018, 19.30 Uhr, im Sitzungssaal der Fernwaldhalle, Oppenröder Straße 01, 35463 Fernwald

Anwesend:

A. Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Kultur

Manfred Riedl
Lena Riedl
Heike Wehrum
Gerd Espanion für Robert Horn (jun.)
Gerd Frackenhohl
Gisela Papstein
Traudel Balsler
Ulrike Bell-Rieper für Nadine Wendt
Peter Steil

B. Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr

Erich Balsler für Gerd Diehl
Gerd Espanion
Heike Wehrum für Norbert Magel
Manfred Riedl
Frank Stein für Mark Reitmeier
Andreas Habermehl
Traudel Balsler für Friedhelm Langsdorf
Ulrike Bell-Rieper für Eckhardt Hilberg
Martin Tasci-Lempe

C. Gemeindevorstand

Bürgermeister Stefan Bechthold
Erster Beigeordneter Kurt Klingelhöfer
Beigeordneter Mohsen Seyedi-Lusser
Beigeordneter Dieter Appelt
Beigeordnete Sylvia Voigt
Beigeordneter Gerhard Pitz

C. Gemeindevertreter

Prof. Dr. Bernd Voigt

D. Schriftführer

Ute Kaufmann
Thorsten Bücking

Sitzungsverlauf

um 19.30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße und fristgerecht zugestellte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Da der Vorsitzende des Bauausschusses und der stellvertretende Vorsitzende des Bauausschusses nicht anwesend sind, übernimmt er die gemeinsame Sitzungsleitung beider Ausschüsse.

Öffentliche Sitzung

1.	Neubau Nahversorgungszentrum i.V.m. dem Neubeu einer Kindertagesstätte im Ortsteil Annerod a) Präsentation der Fa. IMAXX- Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Gießen b) Präsentation der Fa. Kropp GmbH & Co. KG, Großenlüder	(MI-3/2018)
----	---	--------------------

a) Präsentation der Fa. IMAXX-Projektentwicklungsgesellschaft mbH Gießen

Bürgermeister Bechthold begrüßt ebenfalls alle Anwesenden, insbesondere die Gäste, welche ihre Projekte zum Thema vorstellen.

Projektleiter Jochen Ahl stellt den Anwesenden die Arbeit sowie einige Projekte, welche die Fa. IMAXX bereits geplant und umgesetzt hat, vor. Anschließend beginnt der zuständige Architekt, Felix Feldmann, mit der Vorstellung des Projektes. Es werden mehrere Varianten des Projektes präsentiert. Darüber hinaus könnte eine weitere Variante die Integration einer Kita im zukünftigen 4. Bauabschnitt der „Jägersplatt“ sein. Leider hat sich die bisher angedachte Grundstücksgröße verkleinert, da die Verhandlungen mit der Eigentümergemeinschaft eines angrenzenden Grundstückes schwierig sind. Weiterhin wird mitgeteilt, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keine definitive Zusage über die Ansiedlung eines Nahversorgers vorliegt.

Anschließend werden Fragen zur Vorstellung des Projekts beantwortet. Da die Planung unmittelbar vor den gemeinsamen Ausschusssitzungen fertiggestellt wurde, war es nicht möglich, einen Standortwechsel von Nahversorgung und Kita planerisch darzustellen. Da dies gewünscht wird, wird die Fa. IMAXX diese planerische Darstellung nachholen und vorstellen.

b) Präsentation der Fa. Kropp GmbH & Co KG, Großenlüder

Im Anschluss stellt die Fa. Kropp GmbH ebenfalls ihre Arbeit und bereits einige ihrer umgesetzten Projekte vor. Bei diesen Varianten wird sowohl die Planung mit dem Erwerb aller hierfür vorgesehenen Flächen sowie die Variante ohne das angrenzende Grundstück (siehe a) vorgestellt. Dies zeigt die Planung der Gebäude für Nahversorgung und Kita an unterschiedlichen Standorten auf dem Grundstück.

Aufgrund der geringeren zur Verfügung stehenden Fläche ist der Standort der Gebäude für Nahversorgung und Kita analog der Planung der Fa. IMAXX vorgesehen. Davon abweichend ist jedoch das Außengelände der Kita, welches nicht direkt an der Straße, sondern angrenzend an die nicht erworbenen landwirtschaftlichen Flächen, geplant wurde. Weiterhin unterscheidet sich die Anfahrt der Zulieferer des Nahversorgers vom vorherigen Konzept der Fa. IMAXX. Weiterhin teilt Herr Warter, Architekt der Fa. Kropp mit, dass die vorliegende Planung bereits mit dem übergeordneten Träger, Landkreis Gießen, abgestimmt ist. Von Seiten der Fa. Kropp wird mitgeteilt, dass eine schriftliche Zusage der Fa. Norma, zum Betreiben der Nahversorgung, vorliegt. Anschließend werden Fragen zum Projekt beantwortet. Bürgermeister Bechthold teilt mit, dass bis auf ein Grundstück alle Grundstücke zur Umsetzung der Planung zur Verfügung stehen.

2.	Antrag der FW-Fraktion vom 25. März 2018; hier: Betreiber neuer Kindergarten Annerod	(AN-4/2018)
----	---	--------------------

Herr Oßwald beginnt mit einem allgemeinen Überblick über die Arbeit und die Einrichtungen der Lebenshilfe. Frau Neuburger-Hees, Pädagogische Leitung der Lebenshilfe, stellt die Bereiche Organisation und Finanzierung vor. Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit im Kita Bereich sind Familienzentren, Familienpädagogik und Naturpädagogik. Anschließend werden Fragen zur Trägerschaft und der vorgestellten Bereiche beantwortet. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit weist Herr Manfred Riedl, Leiter der beiden Ausschüsse, auf den vorgesehenen Zeitrahmen lt. der Hauptsatzsatzung der Gemeinde hin. Aus diesem Grund wird der Tagesordnungspunkt beendet. Weitere Fragen sollen in den Fraktionen aufgenommen, geklärt und weiter geleitet werden.

3.	Freistellung der Kindergartengebühren für die Kindergärten der Gemeinde Fernwald zum 01.08.2018 für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis Schuleintritt in Verbindung mit der 7. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Fernwald vom 09.11.1993 und der 6. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Fernwald vom 09. November 1993 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Fernwald zum 01.08.2018 hier: a) Änderung des Paragraphen 4 Absatz 1 und 2 der Benutzungssatzung (Betreuungszeiten) b) Änderung der Paragraphen 2 Absatz 1 Nr. a bis h sowie Paragraph 2 Absatz 3 und Abs. 5 der Gebührensatzung infolge geänderter Freistellungsphase von Gebühren ab dem dritten Lebensjahr c) Wegfall der Nrn. 1b) und f) des Paragraphen 2 Absatz 1 und Absatz 4 der Gebührensatzung. Somit wird der alte Absatz 5 neuer Absatz 4 der Gebührensatzung.	(VL-31/2018)
----	--	---------------------

Ute Kaufmann von der Verwaltung erläutert nochmals die Beschlussvorlage. Anschließend empfiehlt der Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Kultur der Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 7. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Fernwald vom 09.11.1993 in der Fassung der Änderung vom 12. Juni 2018 (gültig ab 01.08.2018) sowie die 6. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Fernwald vom 12.06.2018 (gültig ab 01.08.2018) gemäß der vorgeschlagenen Variante 2 dieser Vorlage.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Im Anschluss an den Tagesordnungspunkt 03 der Sitzung gibt Ausschussvorsitzender Manfred Riedl bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 04 Verschiedenes wegen seinem zeitlichen Umfang am Ende der Sitzung behandelt wird und somit Tagesordnungspunkt Nr. 7 wird. (TOP 05 und 06 wird vom Bauausschuss beraten)

Zu 05: Bauleitplanung der Gemeinde Fernwald, (VL-21/2018)
Ortsteil Steinbach, Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Berg, 1. Änderung“
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Gast: Herr Fischer vom Planungsbüro Fischer

Herr Fischer erläutert die Vorlage und verweist, wie bereits im vorherigen Tagesordnungspunkt, auf die Sinnhaftigkeit einer Nachverdichtung, die im vorliegenden Fall dazu führen wird, dass ein bestehender Betrieb eine dringend benötigte Erweiterung durchführen kann. Die Nachfrage, ob die Betriebserweiterung unbedingt erforderlich ist, bestätigt Herr Bürgermeister Bechthold in einer kurzen Antwort. Da allen Anwesenden offensichtlich die Entstehung der zu entfernenden „Grünfläche“ nicht eingängig ist, erläutert der 1. Beigeordnete, Herr Kurt Klingelhöfer, ausführlich die historische Entstehung dieser Fläche. Aus den Erläuterungen folgt u.a., dass die ursprüngliche Intention und der eigentliche Zweck der Anlage heute nicht mehr gegeben ist und es sich nicht um eine „klassische Ausgleichsfläche“ handelt. Die anschließende Frage nach einem Ausgleich wird von Herrn Fischer, analog zum B.-Plan „Tulpenweg“, dahingehend beantwortet, dass zwar kein Ausgleich notwendig sein wird, in jedem Fall jedoch eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wird.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, empfiehlt der Bauausschuss der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

1. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Berg“ wird für den Bereich des Anwesens Ruhberg 11 geändert
2. Planziel der Änderung ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche zulasten der auf eine Tiefe von mehr als 30 m in das Grundstück hineinreichenden „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung und Ergänzung von Bäumen und Sträuchern“.
3. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück Gemarkung Steinbach, Flur 13, Nr. 5/34
4. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren gemäß § 13a BauGB
5. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind einzuleiten

Abstimmung: 9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

**Zu 06: Bauleitplanung der Gemeinde Fernwald,
hier: Zielabweichungsverfahren vom RPM 2010**

(VL-30/2018)

Herr Fischer erläutert ausführlich die Vorlage und stellt hierbei heraus, dass auf Grund überwiegend schwer zu realisierender Entwicklungsmöglichkeiten in Steinbach und Albach, der Ortsteil Annerod als Siedlungsschwerpunkt gesehen werden muss. Hierzu verdeutlicht Herr Fischer, anhand einer Übersichtskarte, die fast vollständig fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten in Steinbach (einzige Ausnahme ist der Bereich „Affholder“ und „Klosterweg“, die jedoch nur in Kombination erschließbar sind) und zeigt darüber hinaus die beiden einzig verbliebenen Entwicklungsmöglichkeiten in Albach, wovon eine, auf Grund der Nähe zu den Aussiedlerhöfen, wahrscheinlich ausscheiden würde.

Nach der Darstellung der „Ausschlussentwicklungsmöglichkeiten“, erörtert Herr Fischer die daraus resultierenden beabsichtigten Planungen in Annerod.

Hier wird neben der dringend benötigten Erweiterung der Jägersplatt (Jägersplatt 4.BA) die auf der gegenüberliegenden Straßenseite angedachte Misch/Gewerbeentwicklung vorgestellt. Diese Planungen sind sodann auch Gegenstand des Abweichungsantrages an den RP, im Zuge des RPM 2010. Die darüber hinaus dargestellte Fläche „Lebensräume“ wird in einem späteren Stadium der Planungen zu einem erneuten Abweichungsantrag führen müssen.

Im Anschluss stellt Herr Bürgermeister Bechthold klar, dass es sich hier zwar um einen „elementaren“ Beschluss handelt, dieser letztlich aber nur die überaus positive Entwicklung der Gemeinde Fernwald darstellt und fortführen soll.

Nach ausführlicher Diskussion um die Entwicklung Fernwalds und deren Schwierigkeiten empfiehlt der Bauausschuss der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

Die Gemeinde Fernwald beantragt die Zulassung einer Abweichung von den entgegenstehenden Zielen der Raumordnung, um im Ortsteil Annerod die Siedlungserweiterung „Jägersplatt III“ mit dem 4. Bauabschnitt in einer Größe von 3,3 ha allgemeinem Wohngebiet abschließen und den benachbarten Gewerbepark „In der Brennhaar“ um 6,5 ha Gewerbegebiet und 1,3 ha Mischgebiet vergrößern zu können.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

(vormals TOP 4):

7.	Verschiedenes
----	---------------

Der Tagesordnungspunkt entfällt, da die durch die HGO vorgeschriebene Sitzungsdauer von 23.00 Uhr überschritten wäre.

Ende der Sitzung 23.00 Uhr

gez. Kaufmann
Schriftführerin

gez. Bücking
Schriftführer

gez. Riedl
Vorsitzender

**Aktuelle Fassung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten
der Gemeinde Fernwald vom 09. November 1993 in der Fassung der 7. Änderung vom 12. Juni 2018
(Gültig ab 01. August 2018)**

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Fernwald als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch Ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Kindergärten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Familiengruppen nach Bedarf einzurichten, in die auch abweichend von § 3 Abs. 1 Kinder ab 2 Jahren aufgenommen werden können
- (2 a) Im Kindergarten Annerod kann bei Bedarf eine Krippengruppe eingerichtet werden, in der Abweichend von § 3 Abs. 1 ausschließlich Kinder ab dem 02. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet das Alter des Kindes, ansonsten der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (7) Zwei- und dreijährige Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Kinder ab 3 Jahren haben Anspruch auf eine Betreuung von mindestens 5 Stunden täglich in der Zeit zwischen 07.00 und 13.00 Uhr.
- (2) In den Kindergärten der Gemeinde Fernwald werden an Werktagen montags bis donnerstags Gruppen von 7.00 Uhr bis bis 16.30 Uhr betreut. Freitags erfolgt die Betreuung bis 14.00 Uhr. In den Kindergärten der Gemeinde Fernwald kann bei Bedarf ein Bereitschaftsdienst für die Kinder unter drei Jahren von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr eingerichtet werden.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten bis zu drei Wochen geschlossen werden. Außerdem werden die Kindergärten zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen
- (4) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (5) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichungen in den Fernwalder Nachrichten und durch Aushang in den Kindergärten.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
- (2) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, daß die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unver-

züglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach terminlicher Absprache in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für die Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über die Mitwirkung der Eltern in den Kindergärten der Gemeinde Fernwald bestimmt. (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes.).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind alle Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind zwei Wochen vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt §3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage:
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 4 Abs. 1 und 2 vom 26. Oktober 2010 außer Kraft.

Fernwald, den 12. Juni 2018

Der Gemeindevorstand

Bechtold
Bürgermeister

Aktuelle Fassung der Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Fernwald vom 09. November 1993 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Fernwald in der Fassung der 6. Änderung vom 12. Juni 2018
(Gültig ab 01. August 2018)

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungsatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr,
 - b) das Verpflegungsentgelt.
 - (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
 - (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
 - (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) eine Krippengruppe in einer Kindertagesstätte der Gemeinde, so wird für das zweite Kind die Hälfte der maßgeblichen Betreuungsgebühr erhoben (aufgerundet auf volle Beträge); für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Betreuungsgebühr erhoben.
 - (3) Der Frühdienst von 7.00 bis 7.30 Uhr für Kinder unter 3 Jahren in den Kindertagesstätten der Gemeinde Fernwald beträgt 11,--€ pro Monat und Kind.
 - (4) (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Fernwald jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

§ 2

Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt
 - a) für eine Betreuungszeit von montags bis donnerstags von 9,5 Stunden von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7 Stunden von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
214,70 €/Monat
 - b) für eine tägliche Betreuungszeit von 7 Stunden von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
158,20 €/Monat
 - c) für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu bis 6 Stunden von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
135,60 €/Monat
- Die Betreuungsgebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt
- d) für eine Betreuungszeit von montags bis donnerstags von 9,5 Stunden von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 - e) und freitags von 7 Stunden von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
239,00 €/Monat
 - f) für eine tägliche Betreuungszeit von 7 Stunden von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
150,00 €/Monat
 - g) für eine tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
137,00 €/Monat
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (& 25 Abs. 2 Nrn.2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 3

Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen wird einheitlich auf 61,-- €/Monat festgesetzt.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr und das Verpflegungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Kindergärten (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen ebenso zu Lasten der Erziehungsberechtigten, wie eine ungerechtfertigte Rückgabe der Lastschrift.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisjugendamt beantragt werden. Sollte seitens des Kreisjugendamtes keine Übernahme möglich sein, kann ein Ermäßigungsantrag nach § 2 Absatz 3 gestellt werden.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 2 Abs. 1,3, 4 und 5 außer Kraft.

35463 Fernwald, den 12. Juni 2018

Der Gemeindevorstand

Bechthold
Bürgermeister